

Art. 12 KRK. Anhörung des Kindes bei Beendigung der vorzeitigen Einschulung (Entscheid des Obergerichts Nr. 60/2001/43 vom 1. Februar 2002 i.S. B.).

Bedeutung und Inhalt des Anhörungsanspruchs nach Art. 12 der UNO-Kinderrechtskonvention im Verfahren über die Beendigung des vorzeitigen Schuleintritts.

Aus den Erwägungen:

5.– [Ausführungen über den *elterlichen* Anhörungsanspruch.]

Sodann wird sich die Frage stellen, ob zusätzlich das betroffene Kind angehört werden müsse. Zwar wird ein gut sechsjähriges Kind in bezug auf Fragen des vorzeitigen Schuleintritts und des Aufschubs der Einschulung in der Regel nicht als urteilsfähig gelten können, weshalb der konventionsrechtliche Äusserungsanspruch kaum zum Zug kommen dürfte (Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 [UNO-Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107]). Doch könnte sich eine Anhörung dann aufdrängen, wenn dies zur Abklärung des Sachverhalts nötig wäre. Jedenfalls im angefochtenen Entscheid nimmt die von der Lehrerin wiedergegebene Haltung von X. nicht nur untergeordneten Raum ein. Diese Wahrnehmung steht aber im Gegensatz zu den Feststellungen der Eltern. Der Sachverhalt scheint daher in dieser Frage unklar zu sein. Eine Anhörung des Kindes wäre daher jedenfalls dann geboten, wenn dem Gesichtspunkt seines Befindens eine entscheidungswesentliche Bedeutung beigemessen würde. In diesem Fall wäre das Ergebnis der Anhörung mindestens in Form einer Aktennotiz festzuhalten, damit sich die Beschwerdeführer zur Wahrung ihres Gehörsanspruchs dazu äussern könnten. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Lehrerin als Antragstellerin am Verfahren beteiligt ist und ihre Auffassung in der Sache selbst dargelegt hat. Sie hat daher keine verfahrensneutrale Stellung und wäre daher kaum für die Entgegennahme der Äusserung des Kindes einsetzbar.